

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großrosseln vom 28. Januar 1999

Auf Grund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt Seite 530), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt Seite 691), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt Seite 530) und § 25 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz –BSG-) vom 30. November 1988 (Amtsblatt Seite 1410), berichtigt Amtsblatt 1989, Seite 1397, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1403 vom 10. Dezember 1997 (Amtsblatt Seite 1375) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln am 27. September 2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großrosseln erlassen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren werden nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Änderungssatzung ist, festgesetzt.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Großrosseln, den 09. Dezember 2021

Der Bürgermeister:

J o c h u m

Gebührenverzeichnis zu § 2 der 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großrosseln vom 27. 09. 2001

<u>A. Einsatz von Personal</u>	je Stunde
1 bei Brandschutz und Hilfeleistungen je Person	15,-- €
2 bei Brandwache je Person	15,-- €
3 bei Brandsicherheitswachen anl. von Veranstaltungen je Person	
a) Privatpersonen und Vereinen	10,-- €
b) Gewerbetreibende	15,-- €
4 Überprüfung von Atemschutzgeräten je Person	

Die Überprüfung der Atemschutzgeräte schließt die Reinigung, Desinfektion und Füllung der Atemluftflaschen ein.

Sofern bei gebührenpflichtigen Einsätzen Kosten für Verpflegung, Porto, Telefongebühren, Lohnausfall usw. entstehen, werden diese dem Gebührenschuldner in Höhe der Selbstkosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % in Rechnung gestellt.

B. Einsatz von Fahrzeugen

1. Löschfahrzeuge

1.1 Löschfahrzeug TSF-W	31,-- €
1.2 Löschfahrzeug LF 8	31,-- €
1.3 Löschfahrzeug LF 8/6	31,-- €
1.4 Tanklöschfahrzeug TLF 15	36,-- €
1.4 Tanklöschfahrzeug TLF 16	36,-- €

2. Hubrettungsfahrzeuge

2.1 Drehleiterfahrzeug / Hubrettungsbühne	46,-- €
---	---------

3. Rüst- und Gerätewagen

3.1 Gerätewagen GW	31,-- €
3.2 Voraus-Rüstwagen VRW	31,-- €

5. Sonstige Fahrzeuge

5.1 Einsatzleitwagen ELW	15,-- €
5.2 Mannschaftstransportwagen	15,-- €

6. Zusätzliche Gebühren für Fahrzeuge

6.1 Fahrkilometer bei allen Fahrzeugen	0,80/km
--	---------

In den Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte - mit Ausnahme der in Abschnitt C aufgeführten Geräte - enthalten. Kraftstoff und Öl sind bei Motorarbeiten in den Gebühren enthalten.

C. Einsatz von Geräten

1. Rettungs- und Hebegeräte

1.1 Rettungsboot	15,-- €
1.2 Greif-, Kettenzug	3,-- €
1.3 Hebekissen	5,-- €
1.4 Leitern	1,-- €
1.5 Rettungsschere, -spreizer	8,-- €
1.6 Zieh-, Bohr-, Schneid- und Brenngerät	3,-- €
1.7 Winden	3,-- €

2. Wasserfördernde Geräte

2.1 Permanentpumpe	5,-- €
2.2 Tauchpumpe	5,-- €
2.3 Lenzpumpe	15,-- €
2.4 Tragkraftspritze TS	15,-- €

3. Sonstige Geräte

3.1 Mineralöllumfüllpumpe	5,-- €
3.2 Meß- und Prüfgeräte	15,-- €
3.3 Motorsäge	8,-- €
3.4 Pressluftatmer	20,-- €
3.5 Drucklüfter	10,-- €
3.6 Stromerzeuger	10,-- €

D. Sonstiges

1. Pauschalgebühr für mißbräuchliche Alarmierung	310,-- €
--	----------

E. Verbrauchsmittel

wie Wasser, soweit nicht von dem Wasserversorgungsunternehmen unmittelbar berechnet, Fackeln, Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Schaummittel, Ölaufsaugmittel, Filter u. a. werden je nach Verbrauch zu den jeweiligen Tages- oder Lagerpreisen bzw. Pauschalen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % berechnet. Die Entsorgung der verbrauchten Ölbindemittel wird pauschal nach den jeweiligen Entsorgungskosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % berechnet.

F. Prüfen und Instandsetzen von Geräten und Schläuchen

Es werden berechnet

1. Die aufgewandte Arbeitszeit nach Tarif A. 1
2. Die Materialkosten zu Selbstkostenpreisen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 %.
3. Fremdleistungen nach Aufwand

Großrosseln, den 09. 12. 2021

Der Bürgermeister:

J o c h u m